

Prüfung
Fachaufsichtsrat im Prüfungsausschuss/
Financial Expert

Öffentliche Prüfungsfragen

Version 2.0

Alle Eigentums- und Nutzungsrechte an dieser Publikation stehen der Deutsche Börse AG zu, ebenso wie alle anderen mit dieser Publikation zusammenhängenden Rechte, wie zum Beispiel jener aus Patenten, eingetragenen Gebrauchsmustern, Urheberschutz, Marken, etc.

Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben wurden mit der erforderlichen Sorgfalt auf ihre Richtigkeit und Unmissverständlichkeit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geprüft, jedoch kann die Deutsche Börse AG für die Verwendung der in dieser Publikation enthaltenen Information im Zusammenhang mit dem Börsenhandel beziehungsweise dem außerbörslichen Handel oder der Verwendung dieser Information in sonstiger Weise keine Haftung übernehmen.

Weder die Deutsche Börse AG noch ihre Angestellten und Vertreter sind für die in der vorliegenden Publikation enthaltenen Irrtümer und Auslassungen verantwortlich. Diese Publikation wird zu Informationszwecken veröffentlicht und ist keine Anlageempfehlung. Diese Publikation bezweckt keine Aufforderung zum Handel, sondern nur eine allgemeine Information. Alle in dieser Publikation aufgeführten Beschreibungen, Beispiele und Berechnungen dienen ausschließlich als Anhaltspunkte und können nicht als maßgeblich betrachtet werden.

Die Deutsche Börse AG behält sich das Recht zur Änderung seiner Regelwerke und Produktspezifikationen vor, wodurch die Gültigkeit der in dieser Publikation enthaltenen Informationen beeinflusst werden kann.

Die folgenden Namen oder Bezeichnungen sind eingetragene Marken der Deutsche Börse AG:

Deutsche Börse®; Eurex®; FWB®; Xetra®; DAX®; MDAX®; TecDAX®; SDAX®; DivDAX®; DAXplus®; DAXglobal®; ShortDAX®; GEX®; CDAX®; HDAX®; VDAX®; VDAX-NEW®; Classic All Share®; Technology All Share®; RX REIT Index®; ÖkoDAX®; CX®; RDAX®; REX®; eb.rexx®; eb.rexx Jumbo Pfandbriefe®; PEX®; L-DAX®; L-MDAX®; L-TecDAX®; L-SDAX®; iNAV®; FDAX®; ODAX®; SCHATZ-FUTURE®; Buxl®; EXTF®; Euro-GC Pooling®; XTF Exchange Traded Funds®; Eurex Repo®; Eurex Bonds®; Xetra-Gold®; Xetra BEST®; Xetra Stars®; Xetra XXL®; AVOX®; Newex®; Börse Frankfurt Smart Trading®; Deutsche Börse Listing Partner®; ExServes®; CEF®; CEF alpha®; TRICE®; xlaunch®; Xpider®; StatistiX®; SENSIS®; Xpect®; ERS®; PROPRIS®; Vision&Money®; 1585®.

CFF®, Vestima® und Xemac® sind eingetragene Marken der Clearstream International.

Diese Namen und Marken unterliegen, ebenso wie alle anderen in dieser Publikation wiedergegebenen Marken und Warenzeichen, uneingeschränkt den Bestimmungen des anwendbaren Kennzeichnungsrechts und dürfen nicht ohne Zustimmung der eingetragenen Inhaber genutzt werden. Allein aufgrund der bloßen Nennung darf nicht der Schluss gezogen werden, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind.

Die STOXX® Indizes, die darin enthaltenen Daten und die im Indexnamen verwendeten Marken sind geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich, Schweiz und/oder ihrer Lizenzgeber, welches von der Eurex Frankfurt AG unter Lizenz genutzt wird. Die auf den STOXX-Indices basierenden Derivate von Eurex werden in keiner Weise von STOXX und ihren Lizenzgebern gefördert, herausgegeben, verkauft oder beworben und weder STOXX noch ihre Lizenzgeber tragen diesbezüglich irgendwelche Haftung.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Der Financial Expert im Prüfungsausschuss.....	4
2 Rechnungslegungsbezogene Interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme.....	5
3 Rechnungslegung und Finanzberichterstattung.....	7

1 Der Financial Expert im Prüfungsausschuss

1-001

Die persönlichen Voraussetzungen für den sogenannten Finanzexperten im Aufsichtsrat kapitalmarktorientierter Unternehmen wurden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) erstmals geregelt.

F Richtig Falsch

1-002

Der Prüfungsausschuss muss die Ergebnisberichterstattung gegenüber Analysten und Ratingagenturen überwachen.

F Richtig Falsch

1-003

Die Gesellschaft sollte für neue Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Einführung und daran anschließend regelmäßige Schulungen anbieten.

R Richtig Falsch

1-004

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht zugleich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sein.

R Richtig Falsch

1-005

Im Rahmen von Ausschreibungsverfahren zur Auswahl und Bestellung von Abschlussprüfern müssen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Aufsichtsräte bzw. deren Prüfungsausschüsse darauf achten, dass ...

- A|B|C**
- A: eine Bestellung des bisherigen Abschlussprüfers nicht gegen die Regeln zur externen Rotation (Höchstlaufzeit und Cooling-off) verstoßen würde.
 - B: bei der Aufforderung von Abschlussprüfern zur Abgabe eines Angebots eine Bestellung des Abschlussprüfers in keiner Weise solche Abschlussprüfer ausgeschlossen werden, die im vorausgegangenen Kalenderjahr weniger als 15 Prozent der von Unternehmen im öffentlichen Interesse im Mitgliedstaat gezahlten Gesamthonorare erhalten haben.
 - C: die Ausschreibungsunterlagen des Unternehmens es ermöglichen, dessen Geschäftstätigkeit und die Art der durchzuführenden Abschlussprüfung zu erfassen und die Ausschreibungsunterlagen transparente, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien enthalten.
 - D: das Unternehmen in der Lage ist, auf Verlangen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) darzulegen, dass das Auswahlverfahren auf faire Weise durchgeführt wurde.

1-006

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass der Finanzexperte (Financial Expert) im Aufsichtsrat eines Unternehmens der produzierenden Industrie über Sachverstand verfügt auf den Gebieten ...

- B**
- A: Rechnungslegung und Abschlussprüfung.
 - B: Rechnungslegung oder Abschlussprüfung.
 - C: Risikomanagement.
 - D: Interne Revision.

1-007

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn ...

- A|C|D**
- A: eine geschäftliche oder persönliche Beziehung zu der Gesellschaft besteht.
 - B: er ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist und seine Bestellung vor mehr als zwei Jahren endete.
 - C: er ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist und seine Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.
 - D: er eine wesentliche Beratungsfunktion bei einem wesentlichen Wettbewerber des Unternehmens ausübt.

1-008

Im Fall des Verdachts doloser Handlungen oder von Bilanzmanipulationen hat der Aufsichtsrat die Pflicht ...

- A|B|D**
- A: geeignete Ermittlungen zu veranlassen.
 - B: die Frequenz seiner Sitzungen zu erhöhen.
 - C: selbst in die Geschäftsführung einzugreifen.
 - D: zusätzliche Berichte von dem Vorstand anzufordern.

2 Rechnungslegungsbezogene Interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme

2-001

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft ist gesetzlich dazu verpflichtet, ein wirksames internes Kontroll- und Risikomanagementsystem einzurichten.

- R** Richtig Falsch

2-002

Der externe Abschlussprüfer eines Industrieunternehmens muss die Wirksamkeit und die Effizienz des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems beurteilen.

F Richtig Falsch

2-003

Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat über wesentliche Schwächen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems zu unterrichten.

R Richtig Falsch

2-004

Die Prüfung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sollte durch den Aufsichtsrat bzw. dessen Prüfungsausschuss regelmäßig durchgeführt werden und zwar mindestens ...

B A: alle zwei Jahre.
B: jährlich.
C: halbjährlich.
D: vierteljährlich.

2-005

Ohne die Kenntnis der nachfolgenden Informationen kann der Aufsichtsrat bzw. dessen Prüfungsausschuss kein hinreichend sicheres Urteil in Bezug auf die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems abgeben:

A|B|C|D A: Angewendete, unterschiedliche Methoden, nach denen bedeutende, nicht alltägliche wesentliche Geschäftstransaktionen verbucht und autorisiert werden
B: Versicherung des Vorstands, dass ein solches System wirksam implementiert ist
C: Dokumentation der wesentlichen rechnungslegungsrelevanten Prozesse und interner Kontrollen
D: Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

2-006

Das Kontrollumfeld nach dem COSO umfasst ...

A|B|D A: den 'Tone at the Top'.
B: die in dem Unternehmen verankerten und gelebten Werte (Geschäftsethik).
C: die nach außen im Nachhaltigkeitsbericht dokumentierte soziale Verantwortung des Unternehmens.
D: Fort- und Weiterbildungsprogramme für Mitarbeiter aus dem Finanzbereich.

2-007

In einer Sitzung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats einer Gesellschaft, die mit Agrarrohstoffen (soft commodities) an der Börse handelt, wird festgestellt, dass das laut Internem Kontrollsystem (IKS) vorgeschriebene Vier-Augenprinzip für den Börsenhandel nicht bei jeder der 500 am Tag getätigten Transaktionen eingehalten wurde. Im Prüfungsbericht des Abschlussprüfers wird dieser Umstand nicht erwähnt. Der externe Abschlussprüfer hält das IKS für voll wirksam.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats muss dem Gesamtaufsichtsrat empfehlen ...

- B|C**
- A: die Unwirksamkeit des internen Kontroll-Systems formal festzustellen.
 - B: weitergehende Informationen vom Vorstand einzuholen.
 - C: weitergehende Informationen vom externen Abschlussprüfer einzuholen.
 - D: sich auf das Urteil des externen Abschlussprüfers zu verlassen und nichts weiter zu unternehmen.

2-008

Dem Aufsichtsrat kommt zu Gehör, dass der Vorstandsvorsitzende leitende Angestellte wenig respektvoll behandelt und sich im täglichen Umgang oft im Ton vergreift, obwohl der Ethikkodex des Unternehmens gegenseitigen Respekt einfordert. Wie verhält sich der Aufsichtsrat?

- A**
- A: Da er weiß, dass der 'Tone at the Top' für die Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems von großer Bedeutung ist, muss der Aufsichtsrat den Vorstandsvorsitzenden um Aufklärung bitten.
 - B: Der Aufsichtsrat muss schon bei der Auswahl und Besetzung von Vorstandsposten mit Hilfe von Testverfahren zwingend überprüfen (lassen), ob die Kandidaten über adäquate Kommunikationsfähigkeiten verfügen.
 - C: Der Aufsichtsrat muss das Vorstandshandeln im Hinblick auf die Einhaltung des Ethikkodex durch die Befragung interner Auskunftspersonen überprüfen.
 - D: Der Aufsichtsrat braucht nichts weiter unternehmen.

3 Rechnungslegung und Finanzberichterstattung

3-001

Der Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss basierend auf dem Wahlbeschluss der Hauptversammlung.

- R** Richtig Falsch

3-002

Ist der Jahresabschluss einer AG von einem Abschlussprüfer zu prüfen, dann muss der Abschlussprüfer an den Verhandlungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses teilnehmen.

- R** Richtig Falsch

3-003

Der Abschlussprüfer ist stets verpflichtet, die Einschätzung der Going-Concern-Prämisse durch den Vorstand bzw. die Geschäftsführung anhand eigener Analysen zu prüfen.

R Richtig Falsch

3-004

Zu den Besonderheiten des Konzernlageberichts gemäß § 315 HGB zählt die Darstellung der Unterschiede und Wechselwirkungen zwischen der Lage der Tochterunternehmen und der des Mutterunternehmens.

R Richtig Falsch

3-005

Durch die Tätigkeit des Abschlussprüfers ist auf jeden Fall sichergestellt, dass sämtliche nachteiligen Geschäfte mit Tochtergesellschaften vollständig im Abhängigkeitsbericht enthalten sind .

F Richtig Falsch

3-006

Bei unangemessener Festsetzung der Vorstandsvergütung ist das Aufsichtsratsmitglied gemäß AktG. zu Schadensersatz verpflichtet und zwar in Höhe der Differenz zwischen der angemessenen und der tatsächlich gewährten Vergütung.

R Richtig Falsch

3-007

Eine Prüfung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung betrifft in der Regel jene Rechnungslegungsbereiche, die durch ihre Komplexität oder ihren Ermessensspielraum ein erhöhtes Fehlrisiko aufweisen, ist aber nicht auf diese Bereiche begrenzt.

R Richtig Falsch

3-008

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wird untersucht, ob die Ressortabgrenzung innerhalb des Leitungsorgans zweckmäßig ist, die Geschäftsführung über angemessene finanzwirtschaftliche Fachkenntnis verfügt, und ob die Organisation des Überwachungsorgans eine angemessene Aufsichtstätigkeit zulässt.

F Richtig Falsch

3-009

Das Ziel der IT-Systemprüfung ist die Beurteilung der IT-Fehlerrisiken, d.h. ob wesentliche Fehler in der Rechnungslegung durch Strukturen und Abläufe im IT-Umfeld verursacht werden können.

R Richtig Falsch

3-010

Die Prüfung des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Rechnungslegung bezieht sich auf die folgenden Aspekte:

- A|C|D**
- A: Ordnungsmäßigkeit
 - B: Unabhängigkeit der Geschäftsleitung
 - C: Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
 - D: Rechtmäßigkeit

3-011

Bei der Durchsicht des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers sollte der Aufsichtsrat besonderes Augenmerk legen auf dessen Darstellung in Bezug auf ...

- B|C|D**
- A: die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.
 - B: die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten.
 - C: die Ausnutzung von Ermessensspielräumen.
 - D: sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.

3-012

Eine Grundlage für die Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sind die im Anhang zu veröffentlichenden für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorare, aufgeschlüsselt in Honorare für ...

- A|B|D**
- A: die Abschlussprüfungsleistungen.
 - B: andere Bestätigungsleistungen.
 - C: Versicherungsprämien.
 - D: Steuerberatungsleistungen.

3-013

Der Aufsichtsrat kann rechnungslegungsbezogene IT-Risiken einschätzen, indem er ...

- B|C|D**
- A: die Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer 'Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1)' anwendet.
 - B: sich Informationen in Bezug auf die IT-Anwendungslandschaft des Unternehmens verschafft.
 - C: den relevanten Standard 'Control Objectives for Information and Related Technology (COBIT)' als Soll-Objekt für seine Überwachung zu Grunde legt.
 - D: die Geschäftsleitung zu der IT-Strategie des Unternehmens befragt.

3-014

Welche Aussagen hinsichtlich der Bilanzanalyse sind zutreffend?

- D**
- A: Die Bilanzanalyse zielt ausschließlich darauf ab, Einblicke in die Vermögenslage einer Unternehmung zu schaffen.
 - B: Die Bilanzanalyse zielt ausschließlich darauf ab, Einblicke in die Zahlungsfähigkeit einer Unternehmung zu schaffen, um die Bonität zu ermitteln.
 - C: Eine hohe Umlauf- und Anlageintensität einer Unternehmung sind jeweils ein Indikator für die Flexibilität einer Unternehmung.
 - D: Die Liquidität 2. Grades gibt an, wie viel Prozent der kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen durch flüssige Mittel und kurzfristige Forderungen gedeckt sind.

3-015

Welche Aussagen sind für den Prognosezeitraum der Going-Concern-Prämisse gemäß IDW PS 270 zutreffend?

- B|D**
- A: Als Bezugsperiode ist der Zeitraum zu Grunde zu legen, den der Abschlussprüfer für seine Einschätzung verwendet hat.
 - B: Als Bezugsperiode ist der Zeitraum zu Grunde zu legen, den die gesetzlichen Vertreter der Unternehmung für ihre Einschätzung verwendet haben.
 - C: Als Bezugsperiode sind höchstens zwölf Monate, gerechnet vom Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, zu Grunde zu legen.
 - D: Als Bezugsperiode sind in der Regel sowohl das laufende Geschäftsjahr nach Abschlussstichtag als auch das nächste Geschäftsjahr zu Grunde zu legen.

3-016

Welche Aussagen über die vergangenheitsorientierte Prüfung des Lageberichts sind zutreffend?

- A|B|D**
- A: Die vergangenheitsorientierte Prüfung des Lageberichts erfordert eine Analyse der Beziehungen zu nahe stehenden Personen.
 - B: Die vergangenheitsorientierte Prüfung des Lageberichts erfordert eine Analyse des Unternehmensumfeldes.
 - C: Die vergangenheitsorientierte Prüfung des Lageberichts erfordert eine Analyse der Höhe der Löhne und Gehälter sämtlicher Mitarbeiter.
 - D: Die vergangenheitsorientierte Prüfung des Lageberichts erfordert eine Analyse der übernahmerechtlichen Angaben und Erläuterungen.

3-017

Welche Aussagen über die einzubeziehenden Unternehmen hinsichtlich des Abhängigkeitsberichts gemäß AktG sind zutreffend?

- B|C|D**
- A: Die Berichtspflicht für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen umfasst jede Unternehmensbeteiligung unabhängig vom Beherrschungsgrad.
 - B: Die Berichtspflicht für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen umfasst verbundene Unternehmen des herrschenden Unternehmens.
 - C: Die Berichtspflicht für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen umfasst Tochtergesellschaften des abhängigen Unternehmens, da diese über die abhängige Gesellschaft mit dem herrschenden Unternehmen verbunden sind.
 - D: Die Berichtspflicht für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen umfasst verbundene Unternehmen des herrschenden Unternehmens im Rahmen mehrstufiger Unternehmensverbindungen.

3-018

Welche Aussagen über die reale Bilanzpolitik, das heißt Maßnahmen der Geschäftspolitik, sind zutreffend?

- A|B|D**
- A: Die Erhöhung oder Reduzierung von Auszahlungen, die sofort gewinnwirksam sind, zählt zu der kurzfristigen Sachverhaltsgestaltung.
 - B: Die Beeinflussung des Lieferzeitpunktes von Waren zählt zu der kurzfristigen Sachverhaltsgestaltung.
 - C: Die konservative Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen zählt zu der kurzfristigen Sachverhaltsgestaltung.
 - D: Die vertragliche Gestaltung von Sale and Lease Back-Vereinbarungen zählt zu der langfristigen Sachverhaltsgestaltung.

3-019

Im Gegensatz zur Bilanzierung nach dem HGB dominiert bei der IAS/IFRS Rechnungslegung ...

- A|C**
- A: das Fair Value Prinzip.
 - B: der Gläubigerschutzgedanke.
 - C: die Information der Abschlussadressaten, insbesondere der Anteilseigner.
 - D: die Fokussierung auf die Banken als eigentliche Adressaten des Abschlusses.

3-020

Den IAS/IFRS Rechnungslegungsstandards liegen folgende wesentliche Annahmen zu Grunde:

- A|C**
- A: Unternehmensfortführung
 - B: Vergangenheitsbezug
 - C: Periodenabgrenzung
 - D: Vorrang des Gläubigerschutzes

3-021

Ein vollständiger IAS/IFRS Abschluss besteht u.a. aus ...

- A|B|D**
- A: einer Kapitalflussrechnung für die Periode.
 - B: einer Bilanz zum Abschlussstichtag.
 - C: einem Corporate Social Responsibility-Bericht für die Periode.
 - D: einer Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Periode.

3-022

Ein aktiver Markt im Sinne des IAS 36 muss die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:

- B|C**
- A: Die auf dem Markt gehandelten Produkte sind heterogen.
 - B: Vertragswillige Käufer und Verkäufer können in der Regel jederzeit gefunden werden.
 - C: Die Preise stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.
 - D: Eine Regulierungsbehörde überwacht den Markt.

3-023

Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Geschäftsführung ...

- A|C|D**
- A: wird untersucht, ob Organe gesetz- und satzungsmäßig besetzt sowie ob Geschäftsordnungen vorhanden, zweckmäßig und wirksam sind.
 - B: wird untersucht, ob die unternehmenspolitischen Entscheidungen ex post einen positiven Deckungsbeitrag erwirtschaftet haben.
 - C: wird untersucht, ob Entscheidungen ordnungsgemäß vorbereitet und an das Aufsichtsgremium kommuniziert wurden.
 - D: wird die Strukturierung betrieblicher Prozesse sowie die Aufgabenverteilung und Stellenbesetzung untersucht.

3-024

Welche Aussagen über die IT-Systemprüfung gemäß IDW PS 330 sind zutreffend?

- A|B|C|D**
- A: Die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Bereich von IT-Umfeld und Organisation wird in Stichproben durchgeführt.
 - B: Die Erhebung der rechnungslegungsrelevanten IT-Systemelemente kann anhand von Organigrammen, Prozessbeschreibungen und Richtlinien sowie Aufstellungen von Hard- und Software erfolgen.
 - C: Die IT-Systemprüfung stellt einen Teil der Prüfung des internen Kontrollsystems dar.
 - D: Verfügt der Abschlussprüfer im Rahmen der IT-Systemprüfung selbst über keine erforderlichen Kenntnisse, kann die Mithilfe von IT-Sachverständigen genutzt werden, deren Arbeit unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit des Abschlussprüfers als Prüfungsnachweis für die Abschlussprüfung verwendet werden kann.